POSITIONSPAPIER

Brüssel, 19. August 2008

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zu den Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer-Frakturierung**

I Allgemeines

Der DIHK befürwortet den von der Europäischen Kommission einberufenen Konsultationsprozess und bezieht gerne Position zu diesem Thema.

Rechnungen ermöglichen Unternehmern den Vorsteuerabzug. Seit dem 01.01.2004 werden auch elektronische Rechnungen EU-weit anerkannt, nur werden an diese erhöhte Anforderungen durch die Mitgliedstaaten gestellt. Da die Unternehmer aufgrund der verschiedenen Voraussetzungen von ordnungsgemäßen elektronischen Rechnungen sich der Gefahr aussetzen, den Vorsteuerabzug nicht zu erhalten, nutzen sie in den meisten Fällen nicht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung. Insbesondere der Erhalt und der Einsatz von Signaturen sowie die elektronische Archivierung führen zu erheblichen Problemen: Neben dem Aufwand und den Kosten sind hier die erheblichen Steuerrisiken zu nennen, die aus der Unkenntnis der Problematik gerade die KMU treffen.
Dieses derzeit noch bestehende Hindernis im Binnenmarkt sollte abgeschafft werden, um damit auch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmer zu erhalten und zu stärken. Die elektronische Übermittlung von Rechnungsdaten zwischen Geschäftspartnern ist wesentlicher Bestandtteil einer effizienten finanziellen Abwicklungskette, da Kosten gemindert werden - insbesondere entfällt die papiergebundene Herstellung der Rechnung und die Portozahlung - und die Übermittlung schneller vollzogen werden kann.
Die Rechtsunsicherheit der Unternehmer muss abgebaut und die Regelungen vereinheitlicht und vereinfacht werden. E-Invoicing sollte sich zu einer wahren Alternative für die Unternehmer entwickeln, mit der Effizienz gesteigert und Kosten gesenkt werden kann.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. | Zertifiziert durch CERTQUA nach DIN EN ISO 9001
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Brüssel, 19. August 2008

II Spezielles

Kriterien für die elektronische Rechnungslegung

Abgelehnt wird, dass an elektronische Rechnungen höhere Anforderungen gestellt warden, als dies bei Papierrechnungen der Fall wäre.
Die Manipulationsgefahr ist im Zeitalter von Farbscannern und Frabdruckern mindestens genauso hoch einzuschätzen. Hintergrund des Signaturerfordernis ist die Fälschungssicherheit. Jedoch setzt die Fälschung von elektronischen Rechungen kriminelle Energie voraus, die ebenso gut in Fällen von Papierrechnungen aufbebracht werden kann. Die Hürden für eine Manipulation unterscheiden sich kaum. Das Signaturerfordernis ist daher wenig geeignet noch verhältnismäßig, um das hiermit angestrebte Ziel zu erreichen.
Aufgrund des erhöhten Zusatzaufwandes, den das geltende Signaturerfordernis den Unternehmern abfordert, sollte dieses Erfordernis aufgehoben werden. Elektronische Rechnungen sollten auch ohne Signaturerfordernis Papierrechnungen gleichgestellt werden - zumindest sollte der technische Aufwand deutlich reduziert werden. Warum an der ordnugsgemäßen Übermittlung gezweifelt wird, wenn der Empfänger die Rechnung bezahlt, ist ohnehin nicht nachvollziehbar.

Rechnungen allgemein

- Zusammenfassende Rechnung nach Art. 223 MwStSystRL
Die Option zur Zusammenfassenden Rechnung führt zu Vereinfachungen und sollte bestehen bleiben. Durch eine Abschaffung würden zusätzlicher Aufwand und Kosten auf die Wirtschaft zukommen.

- Gutschriften und Erfordernis der Vereinbarung im Voraus

In der Praxis hängen Rechnungsvorgänge oft mit Gegenrechnungen zusammen (z.B. bei tauschähnlichen Umsätzen). Es wird daher oft das Gutschriftsverfahren angewendet. Im Massenverfahren wäre es deutlich einfacher, die Ab- und Aufrechnungen dieser Vorgänge auf einem Abrechnungsdokument zusammenfassen zu können, da dadurch das Belegvolumen halbiert und zusammgehörige Belege automatisch verknüpft würde.
Das Erfordernis der Vereinbarung der Gutschrift im Voraus sollte abgeschafft werden, sofern es sich um förmliche Nachweispflichten handelt. In diesen Fällen wird sich in Deutschland häufig konkludent geeinigt, da keine Formvorschriften bestehen. In der gegenwärtigen Form des Art. 224 MwStSystRL können Mitgliedstaaten selber bestimmen, in welcher Form und Art diese Absprache zu erfolgen hat, was eine Regelungsvielfalt mit sich bringt.

- Fortlaufende Nummer

Eine erneute Änderung der Pflichtangaben in Rechungen ist abzulehnen. Die in 2004 neu eingeführten Regelungen haben die deutsche Wirtschaft zum Teil stark verunsichert. In Deuschland sind keine nachhaltigen Probleme mit der Definition und Vergabe der Rechungsnummer bekannt. Das einzig bekannte Problem bestand in Ungarn, da sich dort Gutschriften in die fortlaufende Nummerierung der Rechnungen einzufügen hatten und eine Vergabe von Rechnungsnummergruppen nicht möglich war.

Außerdem wäre eine einheitliche Definition bei der Vielfalt der denkbaren Nummerierungssysteme kaum befriedigend, die die Einzigartigkeit der Rechnung belegen sollen. Die EU sollte nicht überregulieren.

- Zusammenfassende Rechnung im EDI-Verfahren

Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 233 Abs. 3 MwStSystRL das Wahlrecht, im Rahmen des EDI-Verfahrens eine zusammenfassende Rechnung in Papierformat zu fordern. Davon hat Deutschland bisher Gebrauch gemacht. Jedoch soll die Regelung ab dem 01.01.2009 im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes abgeschafft werden. Das Wahlrecht sollte auch EU-weit abgeschafft werden. Bürokratiekosten würden gemindert.

- Abschaffung der Rechnung an Privatverbraucher

Wir unterstützen die Abschaffung des Wahlrechts, Rechnungen an Privatverbraucher ausstellen zu müssen. Es gibt keine mehrwertsteuerlichen Gründe – mangels Vorsteuerabzugsberechtigung der Privatverbraucher – hierfür. Allerdings erscheint denkbar, dass es Notwendigkeiten (wie z.B. die Verhinderung der Schwarzarbeit) gibt, Belege über ausgeführte Leistungen an Privatpersonen neben der umsatzsteuerlichen Rechnung zu erteilen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der MwStSystRL.

- Frist für Rechnungsstellung

In Deutschland muss der leistende Unternehmer bei bestehender Rechnungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung erteilen. Diese Frist sollte beibehalten werden. Es sollte nicht zu einer Überregulierung in Bereichen kommen, wo diese nicht nötig sind. Fristbestimmungen sollten und werden zwischen den Unternehmern getroffen. Mit einer starren Frist würde weitere Bürokratie ohne entsprechenden Nutzen geschaffen. Vielmehr sind die Unternehmer selber an einer möglichst frühen Rechnungserstellung interessiert, da an dieser in der Regel auch die Zahlung geknüpft ist und mit der Rechnung der Vorsteurabzug ermöglicht wird.

Desweiteren knüpft die Leistungserbringung im Lieferverkehr innerhalb von Konzernen oft an Vorgänge an, die seitens der Buchhaltungssysteme nicht automatisiert erfasst werden können. Dies kann im Rahmen einer späteren Rechnungsstellung geheilt werden, die innerhalb der sechs Monate ohne Probleme vollzogen werden kann.

Archivierung von Rechnungen

- Ort

Klare und einheitliche Regelungen zur Archivierung innerhalb der EU fehlen. Der Wettbewerb im Bereich der Rechnungsabwicklung wird immer noch dadurch verhindert, dass viele Staaten auf eine Archivierung von Rechnungen – egal welche Form (elektronisch oder Papier) – auf dem eigenen Hoheitsgebiet bestehen. Rechnungen sollten innerhalb der gesamten EU archiviert werden können, solange der Steuerpflichtige die Rechnungen innerhalb angemessener Zeit der Steuerbehörde bereitstellen kann.

- Frist

Auch bei der elektronischen Archivierung muss die Authentizität der Rechnung garantiert werden. Die Rechnungsinhalte müssen während des Aufbewahrungszeitraums lesbar bleiben. Den Aufbewahrungszeitraum und die Speicherformate der Archivierung legen die Mitgliedstatten einzeln fest. Dieser Zeitraum sollte vereinheitlicht und verkürzt werden. Dies entspricht der generellen Forderung zur Entbürokratisierung.

- Form

Das Wahlrecht der Mitgliedstaaten, die Umwandlung von Papier in elektronische Rechnungen nicht zu gestatten, sollte abgeschafft werden. Dies würde zu einem angemessenen Einsatz der elektronischen Medien führen.

Grenzüberschreitende elektronische Rechnungen

- EU-weit

Klare Regelungen zu den Vorschriften beim grenzüberschreitenden E-Invoicing fehlen. In der Praxis sind grundsätzlich die Vorgaben beider Mitgliedstaaten - sowohl der Mitgliedstaat des Rechnungsausstellers als auch des Rechnungsempfängers - zu erfüllen, was kostspielige Doppelprozesse notwendig macht. Das Sendelandprinzip sollte gelten, also die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Rechnungs- bzw. Gutschriftenaussteller seinen Sitz hat.

Einige Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmer Rechungen in der nationalen Sprache zu erstellen, was zu Übersetzungskosten führt. Auch EDV-Systeme stoßen bei zweisprachigen Rechnungen an ihre Grenze. Jede Amtssprache der EU - zumindest aber englisch - sollte innerhalb der EU zugelassen sein.

Rechnungsbeträge müssen in der Landeswährung ausgestellt werden. Bei Rechnungen in Fremdwährungen sind auf der Rechung die Umrechnungskurse anzugeben. Umrechnungskurse sind eine Formvorschrift, die für den Rechnungsempfänger in der Regel nicht prüfbar ist. Hier sollte

die Umrechnung im Buchwerk bzw. durch die Finanzverwaltung im Vergütungsverfahren anhand des Rechnungsdatums mit amtlichen Kursen ermittelt werden. Dies würde weiter Bürokratie abbauen.

- Drittland

Für Rechnungsaussteller bzw. Gutschriftenaussteller mit Sitz im Drittland sollten die Vorschriften des Mitgliedstaates gelten, dessen MwSt-Identifikationsnummer er verwendet. Regelmäßig wird im Mitgliedstaat der Registrierung für den Drittlandsunternehmer der Aufwand für die Recherche der korrekten Vorschriften am geringsten sein. Das gleiche gilt auch für Wahlrechte im Zusammenhang mit der Archivierung.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Spitzenorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern. Alle deutschen Unternehmen im Inland - ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe - sind per Gesetz Mitglied einer Industrie- und Handelskammer. Folglich spricht der DIHK für über drei Millionen Unternehmer. Mitglied in der Kammerorganisation sind Unternehmen aller Größen und Branchen: der internationale Konzern ebenso wie der mittelständische Inhaber-Unternehmer. Er ist nicht die Vertretung einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, sondern Repräsentant der gesamten gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.

The Association of German Chambers of Industry and Commerce (DIHK) is the central organisation for 80 chambers. All German companies registered in Germany, with the exception of handicraft businesses, the liberal professions and farms, are required by law to join a chamber. Thus, the DIHK speaks for more than three million entrepreneurs. They include not only big companies but also retailers and innkeepers. It does not represent any specific corporate group but all commercial enterprises in Germany.